

Niederschrift

11. Gemeinderatssitzung
29.03.2023



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

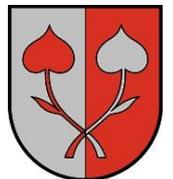
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Christian Achhorner, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander, Hans-Peter Schwentner,



Entschuldigt:

Emanuel Daxer, Michael Fahringer,

Ersatz:

Maria Fahringer (Ersatz für Emanuel Daxer)
Martina Keiler (Ersatz für Michael Fahringer)

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 22:03 Uhr

Ort:

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kossen,
Dorf 14, 6345 Kossen

Schriftführer:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 10. Gemeinderatssitzung vom 08.02.2023.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3090, 3091, 3095 und 3096, KG 82109 Kossen, (Dagn Bernhard) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 8/5, KG 82109 Kossen, (Planungsbereich Dorf – Bildungszentrum Kossen) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1/5, 1/10, 1/12, 8/5, 29/1 (neu: 1/10), KG 82109 Kössen, (Bildungszentrum Kössen) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/10, KG 82109 Kössen, (Karner Wolfgang) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/10, KG 82109 Kössen, (Karner Wolfgang) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/24 und 221/26, KG 82109 Kössen, (Hofer - Bellinger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Kössen-Schwendt“ beschlossenen Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ beschlossenen Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Löschungsvereinbarungen in Bezug auf Gst.Nr. 8/5, KG 82109 Kössen, bedingt durch Grundstücksvereinigungen im Bereich Mittel- und Volksschule Kössen.
11. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Pflegeheim im Sozialzentrum Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2023 laut Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Tarife für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024.
13. Beratung und Beschlussfassung über die temporäre Errichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe in Form einer Containerlösung.
14. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen.
15. Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet.
16. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der festgelegten Ausschüsse und Referate und eventuell Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse und Besetzung der Referate.
17. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Gemeindefunktionäre.
18. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen für das Finanzjahr 2022 gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001.

19. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

20. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Neu angelobt wird das Gemeinderat-Ersatzmitglied Maria Fahringer.

Der Bürgermeister teilt mit, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 11. GR-Sitzung zur ergänzenden Klarstellung der beiden Tagesordnungspunkte 8). und 9). eine zusätzlich zu beschließende Angelegenheit hervorgetreten ist. Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung folgende Beschlussfassung erfolgen kann.

Dieser Tagesordnungspunkt lautet wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft, nach dem Reglement des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG).*

Da dieser Verhandlungsgegenstand nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt ist, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieses Verhandlungsgegenstandes als Tagesordnungspunkt 9a. (*Gründung einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass dieser Verhandlungsgegenstand als Tagesordnungspunkt 9a. (*Gründung einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft*) in die bestehende Tagesordnung aufgenommen wird.

Der Bürgermeister erläutert weiters, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 11. GR-Sitzung zusätzlich zu beschließende Angelegenheiten im Rahmen des Tagesordnungspunktes 10). hervorgetreten sind. Im Zuge der Grundstücksvereinigungen im Bereich Mittel- und Volksschule Kössen ist zusätzlich zu den Löschungsvereinbarungen weitere Vereinbarungen hinsichtlich Rangrücktrittserklärungen, Bestand- und Vorkaufsrechte sowie Superädifikate abzuschließen.

Deswegen soll der derzeitige Tagesordnungspunkt:

- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Löschungsvereinbarungen in Bezug auf Gst.Nr. 8/5, KG 82109 Kössen, bedingt durch Grundstücksvereinigungen im Bereich Mittel- und Volksschule Kössen.*

wie folgt lauten:

- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Löschungsvereinbarungen in Bezug auf EZ 11, KG 82109 Kössen, und weiterer Vereinbarungen hinsichtlich*

Rangrücktrittserklärungen für Bestand- und Vorkaufsrechte sowie dem Superädifikat in Bezug auf EZ 11, 1065, 1072 und 1581, KG 82109 Kössen bedingt durch Grundstücksvereinigungen im Bereich Mittel- und Volksschule Kössen.

Da dieser Verhandlungsgegenstand in dieser Form nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt ist, ist über deren Aufnahme in die bestehende Tagesordnung im Gemeinderat abzustimmen.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über diese Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes 10). und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen diese Änderung des Tagesordnungspunktes 10).

1. Genehmigung der Niederschrift der 10. Gemeinderatssitzung vom 08.02.2023.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3090, 3091, 3095 und 3096, KG 82109 Kössen, (Dagn Bernhard) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung einer Reitanlage mit Pferdestall und untergeordneten Nebengebäuden bzw.- anlagen. Es ist beabsichtigt die Rinderhaltung aufzugeben und auf Pferdehaltung umzustellen. Da das neue Stallgebäude für 16 Tiere ausgelegt wird, wurde ein Flächennachweis dahingehend erbracht, dass zumindest 8 ha Wiesen als Futtergrundlage zur Verfügung stehen.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 22.574 m² Grundfläche auf.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2022 bzw. Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet.

Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Ausweisung einer Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2022 erforderlich.

Die Einbeziehung der Sonderfläche Reitanlage erscheint erforderlich, da es für den Betrieb der Anlage erforderlich ist im Bereich der ausgewiesenen Bewegungsflächen eine grundlegende Bodenveränderungen durchzuführen, die als bautechnische Maßnahme zu bewerten sind.

Die Ausweisung von Sonderflächen ist nur unter Beachtung der Ziele der Örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. e bis i TROG 2022 zulässig.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 02.02.2023, Zahl 412-2023-00001 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 3090 KG 82109 Kössen

rund 1 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

sowie

rund 10 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 18, Festlegung Erläuterung: Reitplatz

sowie

rund 299 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 18, Festlegung Erläuterung: Reitplatz

weitere Grundstück 3091 KG 82109 Kössen

rund 2 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 18, Festlegung Erläuterung: Reitplatz

sowie

rund 25 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

weitere Grundstück 3095 KG 82109 Kössen

rund 1164 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

in

Freiland § 41

sowie

rund 34 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 16, Festlegung Erläuterung: Pferdestall

Pferdestall

in

Freiland § 41

sowie

rund 185 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 16, Festlegung Erläuterung: Pferdestall

sowie

rund 10 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

sowie

rund 521 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 18, Festlegung Erläuterung: Reitplatz

sowie

rund 70 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 16, Festlegung Erläuterung: Pferdestall

sowie

rund 132 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 18, Festlegung Erläuterung: Reitplatz

weitere Grundstück **3096 KG 82109 Kössen**

rund 17 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

sowie

rund 104 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Reitanlage mit untergeordneten Nebengebäuden bzw. -anlagen

in

Freiland § 41

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 8/5, KG 82109 Kössen, (Planungsbereich Dorf – Bildungszentrum Kössen) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung iSd § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 12 Tiroler Bauordnung 2022 zur geplanten Neuerrichtung eines Bildungszentrums, in dem die Volksschule, der Kinderhort, der Kindergarten und die Kinderkrippe geführt werden. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich ca. 17 m². Die Unschärfe ist auf eine im Jahr 2018 vorangegangene grundbücherliche Durchführung einer Vermessungsurkunde und

Grenzberichtigung des Ortskernes nach den Bestimmungen des §§ 15 ff LiegTeilG zurückzuführen. Die von der öffentlichen Straße den jeweiligen Parzellen zugeschriebenen Teilflächen wurden nicht an die bestehende Flächenwidmung angepasst.

Der Widmungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2022 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 13.03.2023, Zahl 412-2023-00004 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 8/5 KG 82109 Kössen

rund 17 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schulzentrum und kommunale Einrichtungen

sowie

rund 7361 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schulzentrum und kommunale Einrichtungen

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schulzentrum und kommunale Einrichtungen

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1/5, 1/10, 1/12, 8/5, 29/1 (neu: 1/10), KG 82109 Kössen, (Bildungszentrum Kössen) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1/5, 1/10, 1/12, 8/5, 29/1 (neu: 1/10), KG 82109 Kössen.

Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 11. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 3., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2023-00004.pdf vom 13.03.2023) beschlossen, die der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten

Neuerrichtung eines Bildungszentrums, in dem die Volksschule, der Kinderhort, der Kindergarten und die Kinderkrippe geführt werden.

Der Planungsbereich ist zur Gänze als Sonderfläche gemäß §43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 (Schulzentrum und kommunale Einrichtungen) gewidmet.

Die Festlegung der Straßenfluchtlinie erfolgt entlang der Grundgrenzen der angrenzenden Wegflächen.

Die Festlegung der Baufluchtlinie erfolgt im Planungsgebiet unter Berücksichtigung des Baubestandes mit variablen Abständen von überwiegend 3,5 bis 5 Metern. Geringere Abstände sind durch die Verhältnisse des bereits vorhandenen Baubestandes bedingt.

Die Regelung der zulässigen Bauhöhe erfolgt in einer kombinierten Festlegung aus dem höchstzulässigen Wandabschluss (WA H), der höchstzulässigen Anzahl an oberirdischen Geschossen (OG H) und dem höchsten Gebäudepunkt (HG H).

Der höchstzulässige Wandabschluss (WA H) wird dem Baubestand der Widmungsfläche entsprechend einheitlich mit 608.0üA fixiert.

Eine höchstzulässige Anzahl der Obergeschoße wird mit höchstens drei oberirdischen Geschossen (OG H 3) limitiert.

Die maximale Höhenentwicklung des Planungsgebietes wird durch die Festlegung eines höchsten Gebäudepunktes mit 609.5 Meter über Adria begrenzt (HG H 609.5üA).

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2023_02_Bildungszentrum, datiert mit 07.03.2023) mit Planbezeichnung „02/2022 Bildungszentrum“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/10, KG 82109 Kössen, (Karner Wolfgang) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung eines Wohnhauses für den dringenden örtlichen Wohnbedarf in einem Entwicklungsbereich des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die Grundparzelle befindet sich im Bereich Flurweg, in einem Bereich, der vorwiegend durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt ist.

Der Widmungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen.

Die Planung weist eine Gesamtfläche von ca. 726 m² Grundfläche auf (Widmungsfläche Wohngebiet 682 m², Straßenfläche 34 m²).

Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Servitutsweg (Flurweg). Die Zufahrt zum Widmungsbereich ist vertraglich sichergestellt.

Die beabsichtigte Nutzung steht auch im Einklang mit der umgebenden Siedlungsstruktur. Nutzungskonflikte sind daher nicht zu erwarten.

Den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird entsprochen, indem die gegenständliche Umwidmung der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne der zweckmäßigen und bodensparenden Nutzung des Baulandes dient.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zieht auf Grund der geringen Größe der betroffenen Fläche nach Prüfung des Sachverhaltes keine wesentlichen Umweltauswirkungen nach sich.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 21.02.2023, Zahl 412-2023-00002 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 221/10 KG 82109 Kössen

rund 682 m² von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

221/10 KG 82109 Kössen (rund 34 m²)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/10, KG 82109 Kössen, (Karner Wolfgang) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/10, KG 82109 Kössen. Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 11. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 5., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2023-00002.pdf vom 21.02.2023) beschlossen.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung eines Einfamilienhauses für den örtlichen Wohnbedarf. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb der Land-wirtschaftlichen Vorsorgeflächen und wird zur Gänze als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet.
Die Festlegung der Straßenfluchtlinie erfolgt entlang der Grundgrenzen der angrenzenden Wegflächen.

Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Servitutsweg (Flurweg). Die Zufahrt zum Widmungsbereich ist vertraglich sichergestellt.
Im Bereich der Gp. 221/10 Kössen wurde die Verkehrsfläche verbreitert.

Die Regelung der zulässigen Baudichte erfolgt als Festlegung einer mindest- und höchstzulässigen Baumassendichte von 1.25 bzw. 1.85 (BMD M 1.25 bzw. BMD H 1.85).
Dadurch wird eine bodensparende Bebauung des Planungsbereiches in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baudichtestufe des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sichergestellt.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2023_03_Karner&Dagn, datiert mit 01.03.2023) mit Planbezeichnung „03/2022 Flurweg Karner/Dagn“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/24 und 221/26, KG 82109 Kössen, (Hofer - Bellinger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 221/24 und 221/26 (urspr.: BPLKOE_2021_17_Feldweg) KG Kössen.
Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung von 2 Einfamilienhäusern für den örtlichen Wohnbedarf.

Der Planungsbereich ist zur Gänze als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet.

Die Haupteerschließung erfolgt über einen Privatweg auf Gp. 221/21 bzw. die innere Erschließung über einen Weg auf Gp. 221/23 und 221/14 KG Kössen.

Aufgrund des gemeinsamen Ansuchens der Grundstückseigentümer wird im Planungsgebiet zur Ermöglichung einer möglichst zweckmäßigen Nutzung der Bauplätze die Festlegung der verringerten Abstandsregelung der TBO 2022 von 0.4 im Binnenverhältnis der Grundstücke vorgenommen.

Die Regelung der zulässigen Bauhöhe erfolgt in einer kombinierten Festlegung aus dem höchstzulässigen traufseitigen Wandabschluss (WAttr H), der höchstzulässigen Anzahl an oberirdischen Geschossen (OG H) und dem höchsten Gebäudepunkt (HG H).

Dabei wird der höchstzulässige traufseitige Wandabschluss (WAttr H) mit 596.5üA geringfügig gegenüber den Werten des bestehenden Bebauungsplans erhöht. Hingegen bleibt die höchstzulässige Anzahl der Obergeschoße mit höchstens zwei oberirdischen Geschossen (OG H 2) unverändert festgelegt.

Die maximale Höhenentwicklung des Planungsgebietes wird durch die Festlegung eines ebenfalls geringfügig erhöhten höchsten Gebäudepunktes mit 597.75 Meter über Adria begrenzt (HG H 597.75üA).

Der Planungsbereich ist zur Gänze als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet und weist eine Grundfläche von ca. 1245m² auf.

Mit dieser Änderung des bestehenden Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass sich die dadurch ermöglichten Baukörper hinsichtlich ihrer Ausmaße und Proportionen harmonisch in das Orts-Strassen- und Landschaftsbild eingliedern.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl.

Nr. 62/2022, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2023_04_Feldweg, datiert mit 08.03.2023) mit Planbezeichnung „04/2023 Feldweg“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Kössen-Schwendt“ beschlossenen Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft.

Der Bürgermeister informiert, dass die Ausstattung von kommunalen Einrichtungen mit PV-Anlagen stetig zunimmt. Derzeit ist auf den Dächern des Recyclinghofs sowie des Sozialzentrums PV-Anlagen installiert und jene auf den Dächern der Polytechnischen Schule und Sporthalle wurde in den letzten Wochen installiert und in Betrieb genommen.

Um die Energie-Nutzung zu optimieren, wurde am 16.03.2023 in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Kössen-Schwendt“ beschlossen, dass die Gemeinde Kössen gemeinsam mit dem Abwasserverband Kössen-Schwendt und dem Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl eine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ nach dem Reglement des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG) gründet, mit der Zielsetzung des An- und Verkaufs von elektrischer Energie. Weiters wurde dabei die Verpflichtung übernommen, einen kombinierten Liefer- und Bezugsvereinbarung abzuschließen, demgemäß der An- und Verkauf von elektrischer Energie an diese neu gegründete „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ geregelt ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen erteilt mit 17:0 Stimmen dem Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Kössen-Schwendt“ vom 16.03.2023 über die Gründung einer „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft“ nach dem Reglement

des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG), mit der Zielsetzung des An- und Verkaufs von elektrischer Energie und der dabei übernommenen Verpflichtung zum Abschluss von kombinierten Liefer- und Bezugsvereinbarung, demgemäß der An- und Verkauf von elektrischer Energie an diese neu gegründete „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ geregelt ist, seine Zustimmung.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ beschlossenen Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft.

Der Bürgermeister informiert, dass die Ausstattung von kommunalen Einrichtungen mit PV-Anlagen stetig zunimmt. Derzeit ist auf den Dächern des Recyclinghofs sowie des Sozialzentrums PV-Anlagen installiert und jene auf den Dächern der Polytechnischen Schule und Sporthalle wurde in den letzten Wochen installiert und in Betrieb genommen.

Um die Energie-Nutzung zu optimieren, wurde am 16.03.2023 in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ beschlossen, dass die Gemeinde Kössen gemeinsam mit dem Abwasserverband Kössen-Schwendt und dem Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl eine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ nach dem Reglement des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG) gründet, mit der Zielsetzung des An- und Verkaufs von elektrischer Energie. Weiters wurde dabei die Verpflichtung übernommen, einen kombinierten Liefer- und Bezugsvereinbarung abzuschließen, demgemäß der An- und Verkauf von elektrischer Energie an diese neu gegründete „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ geregelt ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen erteilt mit 17:0 Stimmen dem Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ vom 16.03.2023 über die Gründung einer „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft“ nach dem Reglement des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG), mit der Zielsetzung des An- und Verkaufs von elektrischer Energie und der dabei übernommenen Verpflichtung zum Abschluss von kombinierten Liefer- und Bezugsvereinbarung, demgemäß der An- und Verkauf von elektrischer Energie an diese neu gegründete „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ geregelt ist, seine Zustimmung.

9a. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft, nach dem Reglement des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG).

Der Bürgermeister berichtet, dass in der 49. GR-Sitzung vom 24.11.2021 beschlossen worden ist, dass die drei Gemeinden Kössen, Walchsee und Schwendt eine „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ in Form einer Genossenschaft nach dem Reglement des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG) gründen werden.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch der Ausbau des PV-Anlagennetzes in den drei Gemeinden unterschiedlich entwickelt, sodass entgegen der ursprünglichen Beschlussfassung im Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt eine Einbindung der beiden Gemeinden Walchsee und Schwendt in eine „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ wenig zielführend ist. Deswegen erscheint auch für die Gründung einer „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ die Rechtsform einer Genossenschaft nicht sinnvoll.

Unter Einbindung von externen Beratungsexpertisen erscheint die Gründung einer „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ in der Rechtsform eines Vereins als einzig erstrebenswert, wobei – wie in den Tagesordnungspunkten 8). und 9). bereits erörtert und durch Beschlussfassungen bestätigt, dass die beiden Gemeindeverbände „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ sowie

„Abwasserverband Kössen-Schwendt“ gemeinsam mit der Gemeinde Kössen anfänglich die drei Vereinsmitglieder bilden.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen gemeinsam mit den beiden Gemeindeverbänden „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ sowie „Abwasserverband Kössen-Schwendt“ eine „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ in der Rechtsform eines Vereins nach dem Reglement des Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes (EAG) gründet, mit der Zielsetzung des An- und Verkaufs von elektrischer Energie und der dabei übernommenen Verpflichtung zum Abschluss von kombinierten Liefer- und Bezugsvereinbarung, demgemäß der An- und Verkauf von elektrischer Energie an diese neu gegründete „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ geregelt ist.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Lösungsvereinbarungen in Bezug auf EZ 11, KG 82109 Kössen, und weiterer Vereinbarungen hinsichtlich Rangrücktrittserklärungen, für Bestand- und Vorkaufsrechte sowie dem Superädifikat in Bezug auf EZ 11, 1065, 1072 und 1581, KG 82109 Kössen bedingt durch Grundstücksvereinigungen im Bereich Mittel- und Volksschule Kössen.

Der Bürgermeister informiert, dass im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Neubau Bildungszentrum Kössen, eine Grundstücksvereinigung mit den angrenzenden gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Kössen vorgenommen wird.

Diese Grundstücksvereinigung dient dazu, um den Neubau Bildungszentrum Kössen optimal in den derzeitigen Bestand von Bildungseinrichtungen ein- und anzubinden.

Nachdem zu Lasten dieser in die Grundstücksvereinigung eingebundenen Liegenschaften EZ 11, 1065, 1072 und 1581, KG 82109 Kössen, einige obsoletere Reallasten (z.B. Zaun- und Mauererrichtungs- und Erhaltungspflichten) sowie zusätzlich Rangrücktritte zugunsten Bestand- und Vorkaufsrechte und dem angemerkten Superädifikat (Sporthalle) einverleibt sind, ist der Abschluss von diesbezüglichen Vereinbarungen mit den jeweils berechtigten Grundeigentümern erforderlich.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen für die Umsetzung der Grundstücksvereinigung mit den jeweils berechtigten Grundeigentümern zur Löschung von Reallasten (z.B. Zaun- und Mauererrichtungs- und Erhaltungspflichten) in Bezug auf EZ 11, KG 82109 Kössen, sowie für Rangrücktritte bzw. Vorrangrücktritte zugunsten Bestand- und Vorkaufsrechte und dem angemerkten Superädifikat, die jeweiligen Vereinbarungen abschließt und grundbücherlich durchführt.

11. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Pflegeheim im Sozialzentrum Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2023 laut Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Der Bürgermeister berichtet, dass entgegen den Ankündigungen noch keine diesbezüglichen Unterlagen vom Land Tirol zur Verfügung gestellt wurden, sodass in dieser Gemeinderatssitzung dieser Tagesordnungspunkt keiner Beschlussfassung zugeführt werden kann.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Tarife für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024

Der Bürgermeister erklärt einleitend, dass im Hinblick auf die steigende Preis- und Kostenentwicklung der letzten Monate seitens der Gemeinde Kössen angedacht ist, die Tarife für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 nicht zu erhöhen, sondern die gleichen Tarife heranzuziehen, wie im Kinderbetreuungsjahr 2022/2023.

Dies wurde auch im Vorfeld zu dieser GR-Sitzung mit der Bildungsreferentin in dieser Form besprochen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass im Bereich der Kinderbetreuung keine Indexierung für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 erfolgen wird, sondern die diesbezüglichen Gebühren und Beiträge unverändert bleiben.

13. Beratung und Beschlussfassung über die temporäre Errichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe in Form einer Containerlösung.

Der Bürgermeister führt aus, dass nach Vorliegen der gesamten Kindergarten- und Kinderkrippenmeldungen eine Besprechung mit der Kindergarten- und Kinderkrippenleitung zu den erfolgten Anmeldungen und verfügbaren Kinderbetreuungsplätzen stattgefunden hat und stellt sich die Situation wie folgt dar:

Für die Betreuung im Kindergarten haben sich für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024, 130 Kinder angemeldet. Im Haupthaus des Kindergartens und im Kindergarten Bichlach sind gesamt 125 Betreuungsplätze (mit der gesetzlich vorgesehenen Aufstockung von 20 auf 22 Kinder pro Kindergartengruppe) vorhanden, sodass – wie in den vergangenen Jahren - Kindergartenkinder in der Kinderkrippe im Rahmen einer alterserweiterten Kinderkrippengruppe betreut werden können, jedoch darüber hinaus keine verfügbaren freie Plätze gegeben sind.

Der Vollständigkeit halber weist der Bürgermeister daraufhin, dass mit dem Bauvorhaben Neubau Bildungszentrum Kössen noch in diesem Jahr begonnen werden soll und die Abbrucharbeiten für den Spätsommer geplant sind. Mit einer Fertigstellung ist für das Schul- und Kindergartenjahr 2025/2026 zu rechnen.

Für den Fall einer Containerlösung für einen Zeitraum von zwei Jahren müssten die Container (fünf Stück: 3 für den Gruppenraum, 1 WC und 1 Garderoben) angekauft oder angemietet werden. Zusätzlich ist für diesen Zeitraum das erforderliche Betreuungspersonal (pädagogische Fachkraft und Assistenzkraft) anzustellen.

Die fünf Container würden bei einem Ankauf netto rund EUR 60.000,--, bei einer Anmietung für zwei Jahre rund EUR 27.000,-- kosten. Zusätzlich ist der Aufwand für die komplette Containererschließung und Betriebskosten zu tragen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass seitens der Gemeinde Kössen keine zusätzliche Kindergartengruppe in Form einer Containerlösung realisiert wird, da mit dem derzeit bestehenden Angebot an Kinderbetreuungsplätzen die gegenständlich vorliegenden Anmeldungen abgedeckt werden kann.

14. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es geplant ist seitens der Gemeinde Kössen einen kleinen Anreiz zu setzen um die Sonnenenergie als erneuerbare Energieressource durch den Einsatz von PV-Anlagen zu nutzen.

Dafür wurden Förderrichtlinien ausgearbeitet, demgemäß die Voraussetzungen für Fördermöglichkeiten definiert sind.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Stimmen (bei den Gegenstimmen handelt es sich um zwei Stimmenthaltungen) nachfolgende Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen zu beschließen:

§ 1 Ziel

Die Gemeinde Kössen ist als Klimabündnisgemeinde bestrebt, durch Gewährung einer Förderung für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage, einen Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie als erneuerbare Energieressource zu setzen.

§ 2 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand bildet die fachgerechte Montage einer Photovoltaikanlage an baulichen Anlagen von einer dazu befugten Person/Stelle und der anschließende netzgekoppelte Betrieb dieser Anlage im Gemeindegebiet von Kössen, welche der Stromerzeugung zur Deckung des Eigenbedarfes und der Überschusseinspeisung von ganzjährig bewohnten Wohngebäuden sowie von Betriebsgebäuden mit integrierter ganzjährig bewohnter Wohneinheit, dient. Weiters gilt die Förderung im Sinne der vorgenannten Punkte auch für im Rahmen der Viehhaltung bewirtschaftete Almgebäude im Gemeindegebiet von Kössen, unabhängig davon, ob für diese PV-Anlage ein netzgekoppelter Betrieb oder ein Inselbetrieb gegeben ist. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Anlage in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorschriften errichtet wurde.

§ 3 Förderungswerber

Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Miteigentümer der jeweiligen Liegenschaft im Gemeindegebiet von Kössen sein, auf dem die Photovoltaikanlage installiert wird. Gewerbebetriebe (ausgenommen Betriebsgebäude mit integrierter ganzjährig bewohnter Wohneinheit), Bauträger oder Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2022 sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderungswerber muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Gemeinde Kössen haben und seit mindestens einem Jahr bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

§ 4 Förderungshöhe

Die Förderung der Gemeinde Kössen für eine Photovoltaikanlage ist je Liegenschaft mittels einmaligen Kostenzuschusses möglich, dieser beträgt € 100 pro kWp (Kilowattpeak) und ist mit einer maximalen Fördersumme von € 750 für die gesamte Photovoltaikanlage gedeckelt.

§ 5 Voraussetzungen/Beilagen

1) Die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften laut Tiroler Bauordnung 2022, so wie der Einhaltung aller feuerpolizeilichen und bautechnischen Vorschriften, die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (z.B. Bauanzeige/Baubewilligung), positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung obliegt dem Förderungswerber.

2) Weiters sind weitere Förderungsmaßnahmen (z.B. Landes-, Bundesförderung, etc.) in Anspruch zu nehmen. Der diesbezügliche positive Förderungsbescheid der zuständigen Förderstelle (Land Tirol, Bund, etc.) ist als zwingende Voraussetzung dem Förderantrag der Gemeinde Kössen beizulegen.

3) Die Photovoltaikanlage muss von einer dazu befugten Person/Stelle ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Dem Förderantrag beizulegen sind:

- Genehmigungsnachweis der Baubehörde (Baubewilligung, Bauanzeige)
- Bestätigung des ausführenden Fachunternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage und Fertigmeldung
- Rechnung und Zahlungsnachweis zur Photovoltaikanlage
- Anzeige der Bauvollendung samt Fotos der errichteten Photovoltaikanlage

§ 6 Verfahren

Das Ansuchen auf Förderung einer Photovoltaikanlage ist ausschließlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt aller erforderlichen Beilagen (siehe § 5 Abs 2 und Abs 3 dieser Richtlinie – Voraussetzungen /Beilagen) vollständig in der Gemeinde Kössen einzubringen. Das Antragsformular steht auf der Homepage der Gemeinde Kössen zur Verfügung. Eine Antragstellung hat längstens innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Bauvollendung der Photovoltaikanlage zu erfolgen; für später einlangende Ansuchen wird keine Photovoltaikanlagen-Förderung gewährt. Diese Förderung gilt für alle Photovoltaikanlagen, deren Baubeginn nach dem 01.01.2023 erfolgt ist. Unvollständige Anträge werden unbearbeitet retourniert.

Die Entscheidung der Gewährung einer Förderung für die Photovoltaikanlage obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kössen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung der Photovoltaikanlagen-Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das im Förderansuchen bekannt gegebene Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits genehmigte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass unrichtige Angaben gemacht wurden oder nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und der Einbau von gebrauchten PV-Modulen, ebenso ist die Erweiterung von bestehenden Anlagen (Bsp.: Vergrößerung des Paneel Felds) nicht förderfähig.

15. Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet.

Der Bürgermeister erörtert die vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG ausgearbeitete innerörtliche Geschwindigkeitsregelung „Geschwindigkeitsregime 2023“. Diskutiert werden anhand einer Plandarstellung jene Bereiche im Gemeindegebiet, für die Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgesehen sind. Diskutiert wird dabei über den Umfang/Ausdehnung der einzelnen Gebietsteile sowie über eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung in Form von Tempo 40 km/h.

Im „Geschwindigkeitsregime 2023“ des vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG ausgearbeitete innerörtliche Geschwindigkeitsregelung ist zu Überlegungen einer

flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h sinngemäß angeführt, dass in der facheinschlägigen Literatur die Elemente des Straßenumfeldes beschrieben sind, welche das Maß der Höhe einer Geschwindigkeitsbeschränkung beeinflussen (im Regime unter Pkt. 5.4 erläutert):

- insbesondere die Ausdehnung der besiedelten Bereiche in Kössen mit oftmals dazwischenliegenden unbebauten Abschnitten,
- das sehr dicht bebaute Ortszentrum mit hohem Aufkommen insbesondere an Fuß und Radverkehr auch aufgrund der touristischen Bedeutung,
- die Struktur des Ortsteils Erlau mit vorwiegender Wohnnutzung und einer Erschließung im Mischverkehr, deuten auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h hin.
- einzig die beiden Sammelstraßen Hüttfeld und Thurnbichl mit durchgehend vorhandenen Gehsteigen sind für 40km/h Beschränkungen geeignet.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15:2 Stimmen (bei den Gegenstimmen handelt es sich um eine Stimmenthaltung und eine Gegenstimme), dass die vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG ausgearbeitete innerörtliche Geschwindigkeitsregelung „Geschwindigkeitsregime 2023“ weiterverfolgt und umgesetzt wird.

16. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der festgelegten Ausschüsse und Referate und eventuell Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse und Besetzung der Referate

Der Bürgermeister erläutert, dass die beiden Referate „Umwelt“ und „Gebäudeverwaltung“ zu einem Referat mit der Bezeichnung „Gebäude- und Umweltreferat“ zusammengeführt werden, dem der Referent Daniel Dax vorstehen soll.

Gebäude- und Umweltreferat:

Daniel Dax

Der Gemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen, die Zusammenführung der beiden Referate „Umwelt“ und „Gebäudeverwaltung“ zu einem Referat mit der Bezeichnung „Gebäude- und Umweltreferat“ und dessen Besetzung durch Daniel Dax.

17. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Gemeindefunktionäre

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass das erste Jahr der Funktionsperiode des Gemeinderates gezeigt hat, dass die festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigungen bei einigen Gemeinderäten aufgrund ihres Arbeitsumfanges wie folgt anzupassen sind:

1 Punkt entspricht € 175,--

	Punkt	monatlicher Betrag
Planungsausschuss	3,0	€ 525,--
Gebäude- und Umweltreferat	2,0	€ 350,--
Sportreferat	1,5	€ 262,50

Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen bei den Aufwandsentschädigungen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, die oben angeführten Änderungen bei den Aufwandsentschädigungen der jeweiligen Gemeindefunktionäre mit Wirkung ab 01.04.2023 entsprechend zu ändern.

18. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen für das Finanzjahr 2022 gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001.

Bürgermeister Reinhold Flörl übergibt das Wort an Finanzverwalterin Ingrid Kurz. Sie führt anhand einer Aufstellung, die alle Gemeinderäte erhalten haben, die nachstehenden Ausgabenüberschreitungen und deren haushaltsmäßiger Bedeckung gemäß den Bestimmungen von § 95 Abs 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus und werden sodann vom Gemeinderat mit 17:0 Stimmen einstimmig genehmigt:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung
1/000000-721100	Gewählte Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung Bgm u. Bgmstv	92.099,35	80.200,00	11.899,35
1/000000-721400	Gewählte Gemeindeorgane	Reisekosten u. Barauslagenersätze	41.038,64	34.700,00	6.338,64
1/010000-042000	Zentralamt	Kundmachungstafel vor Gemeindeamt	5.780,46	1.500,00	4.280,46
1/010000-400000	Zentralamt	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	3.066,77	500,00	2.566,77
1/010000-457000	Zentralamt	Druckwerke	3.550,27	1.100,00	2.450,27
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge VB I	147.247,10	135.900,00	11.347,10
1/010000-582000	Zentralamt	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	30.921,51	28.900,00	2.021,51
1/010000-630000	Zentralamt	Porto	12.488,33	7.200,00	5.288,33
1/010000-670000	Zentralamt	Versicherungen	13.551,59	8.900,00	4.651,59
1/010000-728000	Zentralamt	Edv-Software-Betreuung, Duale Zustellung	78.137,50	45.800,00	32.337,50
1/023000-510000	Einwohneramt	Geldbezüge VB I	78.098,96	70.500,00	7.598,96
1/023000-582000	Einwohneramt	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	16.552,69	14.700,00	1.852,69
1/029000-042000	Amtsgebäude	Fahrradständer, Mikrofon	2.619,52	0,00	2.619,52
1/029000-614000	Amtsgebäude	Instandh. Gebäude u. Anlagen	45.311,52	13.200,00	32.111,52
1/030000-510900	Bauamt	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	1.600,00	0,00	1.600,00
1/030000-728040	Bauamt	ÖROK - Fortschreibung	43.141,57	0,00	43.141,57
1/163010-042000	Freiwillige Feuerwehr Kössen	Regenbekleidung	4.151,09	2.000,00	2.151,09
1/163010-459000	Freiwillige Feuerwehr Kössen	Sonstige Verbrauchsgüter	2.504,94	600,00	1.904,94
1/163010-600000	Freiwillige Feuerwehr Kössen	Energiebezüge	19.809,96	13.400,00	6.409,96
1/163020-030000	Freiwillige Feuerwehr Bichlach	Werkzeuge (Akkuset im Fahrzeug)	4.934,75	1.500,00	3.434,75
1/211010-042000	Volksschule Kössen	Drucker, iPads - Digitalisierungsoffensive	2.428,66	0,00	2.428,66
1/211010-400010	Volksschule Kössen	Lehrmittel	4.489,65	3.000,00	1.489,65
1/211010-510000	Volksschule Kössen	Geldbezüge VB I	38.928,50	32.400,00	6.528,50
1/211010-728010	Volksschule Kössen	EDV, Schulverwaltungsprogramme	5.019,73	3.500,00	1.519,73
1/211010-729900	Volksschule Kössen	Mittel aus der operativen Gebarung	249.906,72	0,00	249.906,72
1/211020-042000	Volksschule Bichlach	iPads	3.556,62	0,00	3.556,62
1/211020-451000	Volksschule Bichlach	Brennstoffe	11.504,11	3.500,00	8.004,11
1/211020-614000	Volksschule Bichlach	Instandh. Gebäude	4.026,35	1.000,00	3.026,35
1/211020-728010	Volksschule Bichlach	EDV - Kosten (lfd.)	1.881,62	400,00	1.481,62
1/211050-061000	Volksschulen	Vorerhebungen für Sanierung/Umbau/Neubau	254.799,28	200.000,00	54.799,28
1/212000-400010	Neue Mittelschule	Lehrmittel	11.331,01	8.000,00	3.331,01
1/212000-456000	Neue Mittelschule	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	5.796,50	1.500,00	4.296,50
1/212000-457000	Neue Mittelschule	Druckwerke	8.136,92	4.900,00	3.236,92
1/212000-511000	Neue Mittelschule	Geldbezüge VB II	144.762,79	132.200,00	12.562,79
1/212000-511900	Neue Mittelschule	Geldbezüge VB II, einmalig	1.839,52	0,00	1.839,52
1/212000-582000	Neue Mittelschule	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	39.130,67	36.600,00	2.530,67
1/212000-614000	Neue Mittelschule	Instandh. Gebäude u. Anlagen	31.252,48	19.900,00	11.352,48
1/212000-617000	Neue Mittelschule	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.541,43	0,00	2.541,43
1/212000-618010	Neue Mittelschule	Lfd. Instandhaltung EDV - Austausch Rechner	21.951,42	17.000,00	4.951,42
1/212000-728010	Neue Mittelschule	EDV-Schulverwaltungsprogramme	7.577,65	6.000,00	1.577,65
1/212000-728020	Neue Mittelschule	Sonstige Ausgaben	8.650,53	3.200,00	5.450,53

Niederschrift der 11. GR-Sitzung vom 29.03.2023

1/213000-752100	Sonderschulen	Betriebskostenbeiträge	7.736,17	4.900,00	2.836,17
1/220000-771000	Berufsbildende Pflichtschulen	Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds u. L-Kammer	12.994,22	0,00	12.994,22
1/240000-456000	Kindergärten	Schreib-, Zeichen- und Büromittel, Bastelmaterial	9.692,69	7.500,00	2.192,69
1/240000-510900	Kindergärten	Geldbezüge VB I, einmalig	60.211,65	39.600,00	20.611,65
1/240000-522000	Kindergärten	Zivildienler	11.542,58	0,00	11.542,58
1/240000-729900	Kindergärten	Mittel aus der operativen Gebarung	208.293,38	0,00	208.293,38
1/240020-061000	Neubau Kindergarten	Vorerhebung für Sanierung/Umbau/Neubau	212.370,51	200.000,00	12.370,51
1/259000-757010	Jugendbetreuung	Subvention f. Landjugend	3.420,00	0,00	3.420,00
1/262000-610900	Sportplätze	Zaunreparatur	36.700,00	30.000,00	6.700,00
1/262000-614000	Sportplätze	Instandh. Gebäude	4.384,17	2.000,00	2.384,17
1/263000-050000	Turn- und Sporthallen	Photovoltaikanlage	10.476,00	0,00	10.476,00
1/263000-511000	Turn- und Sporthallen	Geldbezüge VB II	26.415,93	24.100,00	2.315,93
1/263000-705020	Turn- und Sporthallen	Verwaltungspauschale TKL VI	3.496,98	0,00	3.496,98
1/263000-711000	Turn- und Sporthallen	Benützungsgebühren n. FAG	3.736,10	700,00	3.036,10
1/264000-768000	Eislaufplätze und -hallen	Subvention f. Betrieb Eislaufplatz	3.750,00	0,00	3.750,00
1/269000-050000	Sonstige Einrichtungen u. Maßn.	Fitness-Parcours (Trimm-dich-Park, Motorik)	193.051,92	190.000,00	3.051,92
1/269000-757010	Sonstige Einrichtungen u. Maßn.	Veranstaltungsförderungen	4.050,00	1.000,00	3.050,00
1/322000-614000	Maßnahmen z. Förd. Musikpflege	Instandhaltung Probelokal	7.729,26	0,00	7.729,26
1/323000-757000	Einricht. d. darstellenden Kunst	Subvention Heimatbühne	5.000,00	500,00	4.500,00
1/411000-751300	Maßnahmen der allg. Sozialhilfe	Beitrag Mindestsicherungsgesetz Privatrechtsbereich	371.030,91	362.900,00	8.130,91
1/413000-751000	Maßnahmen der Behindertenhilfe	Beitrag Tiroler Teilhabegesetz	291.240,00	278.800,00	12.440,00
1/510100-728000	Sprengelarzt - Sanitätssprengel	Totenbeschau	14.900,00	0,00	14.900,00
1/530000-751000	Rettungsdienste	Beiträge an d. Lds. Rettungsdienst	45.881,34	41.600,00	4.281,34
1/531000-729000	Warndienste	Lawinenkommission	6.224,62	3.500,00	2.724,62
1/612000-001000	Gemeindestraßen	Grundablöse Gehsteig Hüttfeldstraße	6.195,00	0,00	6.195,00
1/612000-002025	Gemeindestraßen	Zufahrtstraße zu Baugrund Mühlbergweg	68.873,63	30.000,00	38.873,63
1/612000-002040	Gemeindestraßen	Alleestraße	665.969,99	400.000,00	265.969,99
1/612000-040000	Gemeindestraßen	VW Bus neu (TVB)	5.220,37	0,00	5.220,37
1/612000-042000	Gemeindestraßen	Geschwindigkeitsanzeigesysteme	5.693,57	0,00	5.693,57
1/612000-511000	Gemeindestraßen	Geldbezüge VB II	162.271,13	159.700,00	2.571,13
1/612000-511900	Gemeindestraßen	Geldbezüge der VB in handwerklicher Verwendung	2.000,00	0,00	2.000,00
1/612000-611000	Gemeindestraßen	Lfd. Instandhaltungen Straßen, Wege, Brücken	375.773,49	260.500,00	115.273,49
1/612000-611020	Gemeindestraßen	Div. Asphaltierungsarbeiten	27.466,80	0,00	27.466,80
1/634000-771000	Lawinenschutzbauten	WLV Kranzach, Felssturz-Verbauung	3.150,00	0,00	3.150,00
1/639000-777000	Hochwasserschutzbau Großsache	Abrechnung Vorfinanzierung Bauphasen I, II, III	23.600,00	0,00	23.600,00
1/680000-772000	Post- und Telekommunikationsd.	Planungsverband Investitionsbeitrag	6.619,67	0,00	6.619,67
1/742000-757000	Produktionsförderung	Zuschüsse an Tierzuchtvereine	2.750,00	1.000,00	1.750,00
1/751000-617000	Elektro-Auto-Tankstelle	Instandhaltung Elektroauto	1.892,54	0,00	1.892,54
1/751000-619000	Elektro-Auto-Tankstelle	Instandhaltung E-Ladestationen	9.897,99	0,00	9.897,99
1/770040-002000	Inverts. Klobensteinschlucht	Infrastrukturmaßnahmen	9.334,63	0,00	9.334,63
1/771000-754010	Maßnahmen z. Förd. d. FV	Zuschuss an TVB-Kaiserwinkl f. touristische Werbem.	90.352,30	50.000,00	40.352,30
1/771000-755000	Maßnahmen z. Förd. d. FV	Schi-Bus-Zuschuss Unterberghornbahnen	21.800,00	10.900,00	10.900,00
1/771000-756000	Maßnahmen z. Förd. d. FV	Unterbergh.Zuschuss Panoramakamera	3.634,00	1.800,00	1.834,00
1/814000-455000	Straßenreinigung	Streusalz und -splitt	28.150,06	18.000,00	10.150,06
1/814000-617000	Straßenreinigung	Instandhaltung Schneeräumgerät, Kehrmaschine	18.343,78	10.000,00	8.343,78
1/814000-728000	Straßenreinigung	Entgelte f. Schneeräumung und Straßenreinigung	33.460,18	30.000,00	3.460,18
1/815000-006010	Park- und Grünanl. Kinderspielpl.	Hundespielplatz	3.770,43	1.500,00	2.270,43
1/815000-040000	Park- und Grünanl. Kinderspielpl.	Rasenmäher Traktor	9.180,00	7.000,00	2.180,00
1/816000-619000	Öffentliche Beleuchtungen	Instandhaltungskosten	43.842,01	17.500,00	26.342,01
1/816000-778000	Öffentliche Beleuchtungen	Zuschuss f. Weihnachtsbeleuchtung	2.000,00	0,00	2.000,00

Niederschrift der 11. GR-Sitzung vom 29.03.2023

		Alleestraße			
1/820000-400000	Wirtschaftshöfe	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	9.890,58	2.600,00	7.290,58
1/840000-700000	Grundbesitz	Pachtzinse	4.789,80	900,00	3.889,80
1/840000-710000	Grundbesitz	Öffentliche Abgaben	5.301,21	3.500,00	1.801,21
1/840002-001000	Siedlung Schwabenfeld	Erschließung	2.044,08	0,00	2.044,08
1/842000-610000	Waldbesitz Gemeindewald	Aufforstungen	4.579,51	500,00	4.079,51
1/850000-004050	Wasserversorgung	WVA Ortsteil Gundharting	59.522,40	35.000,00	24.522,40
1/850000-040000	Wasserversorgung	VW Bus neu (TVB)	2.175,15	0,00	2.175,15
1/850000-402010	Wasserversorgung	Wasserzähler - Neuanschaffungen	8.807,26	0,00	8.807,26
1/850000-612100	Wasserversorgung	Instandhaltung Ortsnetz	135.155,93	65.000,00	70.155,93
1/850000-729900	Wasserversorgung	Mittel aus der operativen Gebarung	80.046,15	0,00	80.046,15
1/850060-004000	Alleestraße Generalsanierung	Sanierung Wasserleitung Alleestraße	96.818,19	30.000,00	66.818,19
1/850070-001000	Bau Hochbehälter Kranzach	Grundankauf f. Bau Hochbehälter	62.008,50	0,00	62.008,50
1/850070-061000	Bau Hochbehälter Kranzach	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	18.037,65	0,00	18.037,65
1/851000-040000	Betriebe der Abwasserbes.	VW Bus neu TVB	2.175,15	0,00	2.175,15
1/851000-511000	Betriebe der Abwasserbes.	Geldbezüge VB II	78.067,06	71.000,00	7.067,06
1/851000-582000	Betriebe der Abwasserbes.	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	16.813,64	15.300,00	1.513,64
1/851000-612100	Betriebe der Abwasserbes.	Instandhaltung Ortsnetz	55.523,19	24.000,00	31.523,19
1/851000-617000	Betriebe der Abwasserbes.	Instandh. Unimog, Traktor (Anteil)	6.109,18	2.500,00	3.609,18
1/851000-755100	Betriebe der Abwasserbes.	Betriebskosten AV.Kössen-Schwendt	420.000,00	373.700,00	46.300,00
1/852000-042000	Betriebe der Müllbeseitigung	Müllbehälter	7.921,40	6.300,00	1.621,40
1/852000-413010	Betriebe der Müllbeseitigung	Biomüll - Sammelsäcke	10.838,31	2.700,00	8.138,31
1/852000-413030	Betriebe der Müllbeseitigung	Servicekarten Recyclinghof	8.717,76	0,00	8.717,76
1/852000-728010	Betriebe der Müllbeseitigung	Restmüll - Deponiekosten	61.147,35	56.000,00	5.147,35
1/852000-728013	Betriebe der Müllbeseitigung	Müll aus Öffentl.Sammelbehältern	14.186,70	9.700,00	4.486,70
1/853000-614000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Instandh. Gebäude u. Anlagen	5.537,38	2.000,00	3.537,38
1/859400-042000	Altenwohnheim	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.504,75	17.700,00	4.804,75
1/859400-400000	Altenwohnheim	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	11.643,99	5.200,00	6.443,99
1/859400-430000	Altenwohnheim	Lebensmittel	133.084,01	102.000,00	31.084,01
1/859400-454000	Altenwohnheim	Reinigungsmittel	28.389,73	17.000,00	11.389,73
1/859400-456000	Altenwohnheim	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	4.898,01	1.500,00	3.398,01
1/859400-458000	Altenwohnheim	Körperpflegemittel, Medikamente	14.178,99	6.000,00	8.178,99
1/859400-459000	Altenwohnheim	Sonstige Verbrauchsgüter	23.217,98	12.900,00	10.317,98
1/859400-510900	Altenwohnheim	Geldbezüge VB I, einmalig	34.568,53	30.800,00	3.768,53
1/859400-511000	Altenwohnheim	Geldbezüge VB II	440.466,02	424.100,00	16.366,02
1/859400-511900	Altenwohnheim	Geldbezüge VB II, einmalig	5.753,18	0,00	5.753,18
1/859400-600000	Altenwohnheim	Energiebezüge	56.608,46	41.500,00	15.108,46
1/859400-618010	Altenwohnheim	Lfd. Geschirr-, Wäschetausch	12.903,86	5.000,00	7.903,86
1/859400-728010	Altenwohnheim	Müllcontainer Entleerungen	9.781,87	8.000,00	1.781,87
1/859400-728050	Altenwohnheim	Sonstige Ausgaben	10.064,42	6.600,00	3.464,42
1/859400-728060	Altenwohnheim	Personalkosten Leasing	145.986,71	100.000,00	45.986,71
1/859400-728070	Altenwohnheim	Erstellung Hygienekonzept	3.490,00	0,00	3.490,00
1/859410-042000	Sozialzentrum Neubau	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.604,91	100.000,00	250.604,91
1/899000-042000	Ortsmarketing	Drucker, Kaffeemaschine, Laptop, Schreibtisch	3.540,75	600,00	2.940,75
1/899000-728020	Ortsmarketing	Sommerevent, Lehrlingsoffensive, u.a.	20.048,50	15.900,00	4.148,50
1/900000-510000	Finanzverwaltung	Geldbezüge VB I	80.367,19	75.800,00	4.567,19
1/900000-640000	Finanzverwaltung	Rechts-, Beratungs-, Prüfungskosten	1.560,00	100,00	1.460,00
1/910000-659000	Geldverkehr	Bankspesen, Sollzinsen, Buchungsgeb.	3.149,53	1.100,00	2.049,53
1/914000-650000	Beteiligungen	Zinsen (Aufbaugenossenschaft)	12.153,63	9.200,00	2.953,63
1/930000-751000	Landesumlage	Landesumlage	404.291,63	358.300,00	45.991,63
Summe			7.701.158,86	5.158.700,00	2.542.458,86

Bedeckung				
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Bezeichnung	Betrag
2/211050+829900	Neubau Volksschule	Mittel aus der operativen Gebarung	Mehreinnahme	249.906,72
2/240020+829900	Neubau Kindergarten	Mittel aus der operativen Gebarung	Mehreinnahme	208.293,38
2/850070+829900	Bau Hochbehälter Kranzach	Mittel aus der operativen Gebarung	Mehreinnahme	80.046,15
2/920000+850000	Ausschließliche Gemeindeabg.	Erschließungsbeitrag	Mehreinnahme	537.386,31
1/852000-755000	Betriebe der Müllbeseitigung	Betriebskostenbeitrag an RH und Kompostierverb.	Minderausgabe	47.300,00
2/859400+810200	Altenwohnheim	Heimgebühren Selbstzahler	Mehreinnahme	221.637,23
2/925000+859100	Ertragsanteile	Abgabenertragsanteile	Mehreinnahme	620.860,84
2/851000+300800	Betriebe der Abwasserbes.	KPC Förderung Siedlungsersch. Staffen	Mehreinnahme	13.470,55
1/612000-002025	Gemeindestraßen	Erlaustraße Gehsteig u. Beleuchtung	Minderausgabe	37.887,64
1/840000-001000	Grundbesitz	Grundankäufe	Minderausgabe	60.358,52
1/859410-010000	Sozialzentrum Neubau	Baukosten	Minderausgabe	465.311,52
Summe				2.542.458,86

In weiterer Folge übernimmt gemäß den Bestimmungen von § 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz im Gemeinderat.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde für die Dauer von vierzehn Tagen zur Einsichtnahme durch Gemeindebewohner vom 14.03.2023 bis 29.03.2023 aufgelegt. Es gab keine Einsichtnahmen. Der Überprüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss am 15. März 2023 vorgeprüft.

An alle Gemeinderäte wird eine Aufstellung mit zusammengefassten Informationen aus dem Rechnungsabschluss 2022 ausgeteilt und von Finanzverwalterin Ingrid Kurz erläutert.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Martin Dagn, informiert über die am 15. März 2023 vorgenommene Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Gestellte Fragen konnten zur vollen Zufriedenheit eindeutig beantwortet werden. Es gibt dazu keine offenen Fragen. Daher stellt Martin Dagn den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters als Rechnungsleger für das Jahr 2022.

Für die Zeit der Abstimmung zum gestellten Antrag verlässt der Bürgermeister das Sitzungszimmer. Da es keine weiteren Fragen zum vorgelegten Rechnungsabschluss gibt, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kössen in Abwesenheit des Bürgermeisters, den in der Zeit vom 14.03.2023 bis 29.03.2023 zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Entwurf des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen vom 13.03.2023 für das Finanzjahr 2022 einstimmig mit 16:0 Stimmen nach den Bestimmungen des § 108 (2 und 3) Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wie folgt und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen:

Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

Summe Erträge	15.694.336,18
Summe Aufwendungen	13.735.626,10
Saldo (0) Nettoergebnis	1.958.710,08

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	719.121,65
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	446.959,50
Summe Haushaltsrücklagen	272.162,15

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2.230.872,23
--	---------------------

Finanzierungshaushalt (Anlage 1b)

OPERATIVE GEBARUNG	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	15.151.228,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	11.472.213,10
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	3.679.014,90

INVESTIVE GEBARUNG	
Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.228.871,16
Summe Auszahlungen investive Gebarung	8.903.447,71
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-7.674.576,55

Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-3.995.561,65
--	----------------------

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.663.245,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	396.817,71
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	5.266.427,29

Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	1.270.865,64
---	---------------------

NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAME GEBARUNG	
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	8.782.617,37
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	8.893.028,84
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-110.411,47

Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	1.160.454,17
--	---------------------

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022
Summe Aktiva	54.677.843,08	62.206.349,20
Summe Passiva	54.677.843,08	62.206.349,20

Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettovermögen	Haushaltsrücklagen	Neubewertungsrücklagen	Summe Nettovermögen
Nettovermögen zum 31.12.2021	36.244.745,86	5.408.192,20	1.202.701,45	1.224,59	42.856.864,10
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2021	36.244.745,86	5.408.192,20	1.202.701,45	1.224,59	42.856.864,10
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	xxx	xxx	xxx	23,86	23,86
Nettoergebnis des	xxx	1.958.710,08	xxx	xxx	1.958.710,08

Finanzjahres (SA0)					
Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SU23)	xxx	272.162,15	-272.162,15	xxx	0,00
Nettovermögen zum 31.12.2022	36.244.745,86	7.639.064,43	930.539,30	1.248,45	44.815.598,04

Liquide Mittel (Kassenbestand) per 31.12.2022

Barkasse	3.427,91
-----------------	-----------------

Volksbank Tirol (AT46 4239 0020 1001 0017)	125.173,60
Sparkasse Kufstein (AT94 2050 6018 0000 0083)	1.795.144,01
Raiffeisenbank Kössen-Schwendt (AT93 3626 4000 0002 0933)	250.666,53
Summe Bankkonten	2.170.984,14

Mietkautionen	13.722,67
----------------------	------------------

Sporthalle Leasing Restbuchwert	280.124,74
Abfertigungsrücklage AWH/Pflegeheim	71.192,96
Erbschaft Rabanser/Lindner	110.407,51
Investitionsrücklage	0,00
AWH/Pflegeheim Spenden	44.138,23
Soziale Zwecke Raiffeisenbank	4.268,97
Betriebsmittelrücklage	200.372,52
Kauf TLF-A 2000 FW Kössen	100.000,00
Ankauf LKW für Bauhof	120.034,37
Summe Zahlungsmittelreserven	930.539,30

Gesamtsumme	3.118.674,02
--------------------	---------------------

19. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister verweist auf den in der letzten GR-Sitzung besprochenen allfälligen Besuch von Gemeinderäten der Gemeinde Kössen des Österreichischen Gemeindetages am 22.06.2023 in der Messe Innsbruck. Dazu wird festgelegt, dass eine organisierte Teilnahme von Gemeinderäten der Gemeinde Kössen nicht erfolgen wird.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass dem Gemeinderat der Gemeinde Kössen vom VfGH ein Individualantrag auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 B-VG zugeleitet wurde. Dieser Antrag auf Normenkontrolle wurde von Hans-Peter Ritzer beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und richtete sich bezogen auf die in seinem Eigentum befindliche Gst.Nr. 1934/1, in EZ 1089, KG 82109 Kössen, gegen das Örtliche Raumordnungskonzept 2000 der Gemeinde Kössen, Planbezeichnung Ö/001/08/99, SITRO Nummer 346, gemäß Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 13. September 1999.

Dieser Individualantrag auf Normenkontrolle gerichtet an den Gemeinderat der Gemeinde Kössen sowie der Ausarbeitung der Beschwerdebeantwortung durch das Gemeinde-Bauamt nimmt der Gemeinderat der Gemeinde Kössen zustimmend zur Kenntnis.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er die Budgetposten des ersten Quartals überprüft hat und schlussfolgernd daraus die Budgetdisziplin der jeweiligen Verantwortlichen lobend hervorhebt. Er ersucht in Anbetracht der laufenden Großprojekte um sehr sparsame und zurückhaltende ausgabenwirksame Maßnahmen in den nächsten beiden Jahres-Quartalen.

GR Alexander Lechthaler berichtet über die Teilnahmen und Erfolge heimischer Sportler bei diversen Wettkämpfen.

GR Hans-Peter Schwentner informiert über die weitere Entwicklung beim Projekt „Gesunde Gemeinde“ und den dabei organisierten Treffen/Veranstaltung. Lobend hervorgehoben wird das durchgeführte Generationenkaffee sowie der organisierten „Bingo-Veranstaltung“ im VZK.

GR Adam Aigner erinnert an die für den 18. April 2023 angesetzte WWK-Sitzung.

GR Hans Knoll berichtet über das im Ortsentwicklungsausschuss entwickelte Bepflanzungsmanagement. Die Zielsetzung ist darauf gerichtet, bei gemeindeeigenen Grünflächen anstelle der in der Vergangenheit vorgesehenen wechselnden Bepflanzung künftig eine Dauerbepflanzung vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, dass im Bereich der E-Ladestation beim VZK aufgrund der baulichen Gegebenheiten eine sinnvolle Bepflanzung nicht umsetzbar ist.

GR Hans Knoll informiert über die laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Motorikparks und dessen geplanten Fertigstellung mit Ende April/Anfang Mai 2023. Erst nach Fertigstellung des Parkplatzes wird eine offizielle Eröffnungsfeierlichkeit des Motorikparks angesetzt.

20. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 26.04., 31.05. und 05.07.2023 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 17.04., 22.05. und 26.06.2023 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

Auf Frage von GR Hans-Peter Schwentner wird über die laufende Unterschriftenaktion zugunsten der Aufrechterhaltung des Betriebs der Volksschule Bichlach nach Fertigstellung des Bildungszentrums Kössen diskutiert.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 22:03 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl